



Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Beilstein

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 Kommunalabgabengesetz i.V. mit den §§ 27 und 36 Feuerwehrgesetz -in der jeweils zuletzt geltenden Fassung- hat der Gemeinderat am 19.12.1989, zuletzt geändert durch Beschluss vom 26.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Leistungen der Feuerwehr werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Der Gebührenpflicht unterliegen insbesondere
 - 2.1 Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt worden sind;
 - 2.2 Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die beim Betrieb von Fahrzeugen entstanden sind;
 - 2.3 Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die bei der gewerblichen Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in der Fassung des Art. 6 der Verordnung zur Ablösung von Verordnungen nach § 24 der Gewerbeordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173/229), geändert durch Verordnung vom 03. Mai 1982 (BGBl. I S. 569) oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne des § 1 der Gefahrgutverordnung Straße vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1550), geändert durch Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2858) entstanden sind;
 - 2.4 Inanspruchnahme von Geräten und Einrichtungen, soweit sie nicht in den Fällen des § 2 erforderlich sind;
 - 2.5 Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen, Zirkussen und sonstigen Veranstaltungen sowie auf Märkten;
 - 2.6 die unbefugte Alarmierung der Feuerwehr.
- (3) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Durch die vorstehenden Bestimmungen werden Rechtsansprüche einzelner Personen nicht begründet.

§ 2

Gebührenbefreiung

- (1) Keine Benutzungsgebühren werden erhoben für die Leistungen der Feuerwehr im Stadtgebiet bei
 - 1.1 Schadenfeuer (Bränden)
 - 1.2 Rettung von Menschen und Tieren aus einer Notlage;
 - 1.3 Öffentlichen Notständen (Katastrophen), die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht worden sind;
- (2) Die Gebührenfreiheit besteht nicht, wenn ein Schadenfeuer, ein öffentlicher Notstand oder eine sonstige Notlage vorsätzlich verursacht worden sind.
- (3) Leistungen der Feuerwehr, die nicht unmittelbar mit einer Gefahrenverhütung oder Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, sind gebührenpflichtig.

§ 3 **Überlandhilfe**

- (1) Bei Überlandhilfe (Amtshilfe) nach §§ 27 und 36 Abs. 6 FwG gelten die jeweils vom Land Baden-Württemberg bestimmten Richtsätze.
- (2) Leistungen, für die das Land keine Richtsätze bestimmt hat, werden nach dieser Satzung berechnet.

§ 4 **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
 - 1.1 wer die Gebühr oder den Schaden vorsätzlich verursacht hat;
 - 1.2 der Fahrzeughalter in den Fällen des § 1 Abs. 2 Ziff. 2.2;
 - 1.3 der Unternehmer in den Fällen des § 1 Abs. 2 Ziff. 2.3;
 - 1.4 wer die Leistung der Feuerwehr veranlasst oder erforderlich gemacht hat;
 - 1.5 wer Eigentümer einer Sache ist, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
 - 1.6 in wessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
 - 1.7 der Veranstalter in den Fällen des § 1 Abs. 2 Ziff. 2.5.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 **Berechnung der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses und, soweit nicht anders bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Anzahl und Art der in Anspruch genommenen Angehörigen der Feuerwehr und Geräte berechnet.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagesätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Bei Einsätzen setzt sich die Gebühr zusammen aus
 - 3.1 der Personalgebühr für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr;
 - 3.2 der Grundgebühr für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte;
 - 3.3 der Kilometergebühr für die von den Fahrzeugen zurückgelegten Wegstrecken vom Standort zum Einsatzort und zurück (Fahrtkosten);
 - 3.4 den Betriebskosten für Fahrzeuge und Geräte am Einsatzort.
- (4) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet. Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebes der mechanischen Fahrzeugeinrichtungen und Geräte am Einsatzort.
- (5) Dem Gebührenschuldner werden zusätzlich die Auslagen für verbrauchtes Wasser und andere Materialien zum Selbstkostenpreis (Neuwert oder Zeitwert) zuzüglich 10 % Verwaltungskosten berechnet.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 7

Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner hat dem Bürgermeisteramt über alle Tatsachen, die auf die Gebührenpflicht oder die Höhe der Gebühr von Einfluss sind, richtige und vollständige Auskunft zu geben. Verweigert er die Auskunft oder gibt er sie nicht innerhalb der gestellten Frist, so kann das Amt die Bemessungsgrundlage nach pflichtmäßigem Ermessen festsetzen und die Gebühr hieraus berechnen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.1990 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.03.1978 außer Kraft.

Beilstein, 19.12.1989

gez. Henzler
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Für die Leistungen der Feuerwehr werden folgende Gebühren erhoben:

1. Personalkosten	Euro
Je Angehöriger der Feuerwehr und Stunde	
1.1 Für einen Angehörigen der Feuerwehr (ohne 1.2)	25,00
1.2 Zuschlag bei Arbeiten mit Öl oder sonstigen gefährlichen Gütern und besonders starker schmutzarbeit	
Je Feuerwehrmann und Einsatz	2,50
1.3 Bei der Leistung von Feuersicherheitswachdienst	12,00
Bei über den reinen Wachdienst hinausgehenden Einsätzen der Feuerwehr werden die Kostensätze nach Ziffer 1.1, 1.2, und 2 ff. erhoben, soweit eine Kostenersatzpflicht entsteht.	
2. Grundkosten für Fahrzeuge	
(Ausrückkosten) je Fahrzeug	
2.1 Löschgruppenfahrzeug (LF8/6)	
Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	50,00
2.2 Mannschaftstransportwagen (MTW)	15,00
2.3 Löschgruppenfahrzeug (LF8)	6,50
In den Fällen, in denen einer Leistung gegen Kosten eine kostenfreie Leistung vorausgeht, entfallen die Grundkosten für Fahrzeuge	
3. Kilometerkosten (Fahrkosten)	
Je Fahrzeug und Kilometer	
3.1 Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	
Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	4,00
3.2 Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	1,50
3.3 Mannschaftstransportwagen (MTW)	0,55
3.4 Anhängerfahrzeuge	0,15
Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden die Kilometerkosten nicht berechnet.	
4. Betriebskostenpauschale	
4.1 bei Brandeinsatz	50,00
4.2 bei technischer Hilfeleistung	100,00
Bei der Betriebskostenpauschale ist der Kraftstoff- und Ölverbrauch, die Benützung der Geräte und sonstiger Ausrüstungsgegenstände sowie die Instandsetzung und Reinigung der Geräte nach Einsatzenende mit eingeschlossen.	
Für eingetretene Schäden bei Leistungen zur Beseitigung von Gefahren und Schäden und andere gefährliche Stoffe und Güter hat der Kostenschuldner die Instandsetzungs- bzw. Neubeschaffungskosten der Geräte zu tragen.	
5. Fehlalarm	
Alarmierung der Feuerwehr bei Fehleinsatz durch mutwilligen Alarm oder ausgelöst durch Brandmeldeanlage	100,00